

Informationen nach Art. 13 DSGVO

Amt für Wohnen

Stadt Dortmund



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Wohnungsaufsicht	4
Zweckentfremdungen	5
Förderverfahren	6
Bescheinigung Grundstückserwerb	7
Erteilen von Urkunden und Bescheinigungen	8
Gebührenbescheide	9
Kostenmietüberprüfung	10
Maßnahmen bei Mietpreisverstößen	11
Zustimmung zur Veränderung von Wohneinheiten bzw. baulichen Änderungen	12
Zustimmung zu Modernisierungen	13
Wohnraumversorgung und Wohnraumkontrolle	14
Bestätigungen über das Ende der Zweckbindungen	15
Bewilligung/Rückforderung von Wohngeld	16

Vorwort

Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte Bürger*innen,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger*innen personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Dortmund.

Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Amt für Wohnen
44122 Dortmund
E-Mail: amtfuerwohnen@stadtdo.de
Telefon: 0231 50-0

Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Behördl. Datenschutzbeauftragte,
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverletzungen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 50102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wohnungsaufsicht

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Im Rahmen der Wohnungsaufsicht werden ermittelte Daten von Antragstellern*innen, Bevollmächtigten, Betreuer*innen, Immobilieneigentümern*innen und Ordnungspflichtigen erfasst.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG NRW), Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ordnungspflichtige, Wohnungsmieter*innen, Immobilieneigentümer*innen sowie Bevollmächtigte.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Es gilt eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach Anlage 3 der Aktenordnung der Stadt Dortmund.

Zweckentfremdungen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Es werden Daten für die Erteilung von Genehmigungen zur Zweckentfremdung von Wohnraum, sowie ermittelte Daten im Rahmen der Verfolgung und Ahndung ungenehmigter Zweckentfremdungen gespeichert.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG NRW), Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Dortmund vom 07.04.2022.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Antragsteller*innen, Immobilieneigentümer*innen, Ordnungspflichtige, Wohnungsmieter*innen sowie Bevollmächtigte.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Es gilt eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach Anlage 3 der Aktenordnung der Stadt Dortmund.

Förderverfahren

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Gewährung von Fördermitteln zur Schaffung bzw. Modernisierung von Wohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in Verbindung mit den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), den Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB), den Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (BWB) oder der Modernisierungsrichtlinie (RL Mod)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden innerhalb des Amtes kommuniziert sowie mit Einwilligung des Antragstellenden auch mit dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt. Gegebenenfalls werden Daten an die Unfallkasse NRW weitergeleitet, wenn Selbsthilfeleistungen erbracht werden. Das Einverständnis dazu wird durch die Antragsvordrucke der NRW.BANK vom Antragstellenden erteilt. Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages auf Förderung wird die Förderzusage mit allen notwendigen Unterlagen an die NRW.BANK und ggf. das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) weitergeleitet.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gemäß Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Förderakten [ab 01.01.2010] zur Bestandsfortschreibung und zur Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben nach dem WFNG NRW von den zuständigen Stellen weiterzuführen, jedoch den Bewilligungsbehörden auf deren Anforderung hin für deren Aufgabenerledigung zur Verfügung zu stellen. Wohnraumakten sind bis zum Ablauf des 5. Jahres nach dem Wegfall der Zweckbindung aufzubewahren.

Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG) sind die Bewilligungsakten [bis 31.12.2009] und – etwa gesondert geführte – Wohnungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ aufzubewahren.

Beratungsgespräche ohne Antragstellung: 31.12. des nachfolgenden Jahres

Löschung der Daten im IT-Portal "WohnWeb"

Die Daten im IT-Portal sind zum 30.06. des Jahres nach der Eingabe der Daten im Rahmen eines Beratungsgespräches bzw. nach Abschluss der Antragsbearbeitung (Erteilung Förderzusage, Antragsrücknahme, Ablehnung des Förderantrages) zu löschen.

Bescheinigung Grundstückserwerb

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Wenn die einkommensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Kaufpreisstundung für den Ankauf eines städtischen Grundstückes beim Fachbereich Liegenschaften beantragt werden. Für die Kaufpreisstundung benötigen Sie eine vom Amt für Wohnen ausgestellte Bescheinigung, dass die einkommensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Um diese Bescheinigung ausstellen zu können, müssen die Daten des Antragstellers/der Antragstellerin bearbeitet/gespeichert werden.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs.1 a) DSGVO, Ratsbeschluss vom 06.11.2008 i.V. mit §13 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Antragsteller*innen

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach Erstellen der Bescheinigung werden die Daten in der EDV umgehend gelöscht. Wenn kein Antrag auf Gewährung von Wohnraumförderungsmittel gestellt wird, wird die Bescheinigung inklusive Anlagen zum 31.12. des nachfolgenden Jahres vernichtet. Wird auch ein Antrag auf Gewährung von Wohnraumfördermitteln gestellt, gelten die Lösungsbedingungen für das Förderverfahren. Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VWoBindG) bzw. Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Bewilligungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ aufzubewahren. Ausstellen von Urkunden (z. B. Löschungsurkunden, Pfandfreigaben) oder Bescheinigungen verschiedenster Art (z. B. Einwilligung zum Verkauf eines Förderobjektes) auf Antrag.

Erteilen von Urkunden und Bescheinigungen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Ausstellen von Urkunden (z. B. Löschungsurkunden, Pfandfreigaben) oder Bescheinigungen verschiedenster Art (z. B. Einwilligung zum Verkauf eines Förderobjektes) auf Antrag.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs.1 Buchstabe a) DSGVO i.V.m. u.a.: §875 BGB (Löschungsbewilligung im Grundbuch), ggf. Darlehensverträge (Verkauf von geförderten Objekten)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Antragsteller*innen und ggf. Bevollmächtigte, ggf. NRW.Bank

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden unmittelbar nach Erteilung der Urkunde oder Bescheinigung in der EDV gelöscht. Für die Vernichtung des Vorgangs gelten die Löschvorschriften für das Förderverfahren: Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VWoBindG) bzw. Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Bewilligungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bzw. dem Ende der Mietpreis- und Belegungsbindung aufzubewahren. Ist die Förderakte aus datenschutzrechtlichen Gründen bereits vernichtet worden, werden die Urkunde oder Bescheinigung inklusive Anlagen zum 31.12. des nachfolgenden Jahres vernichtet.

Gebührenbescheide

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Gebührenbescheide werden aufgrund einer Amtshandlung der Stadt Dortmund erstellt.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO i.V.m. Landesgebührenordnung NRW oder i.V.m. §1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Antragsteller*innen und ggf. Bevollmächtigte

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden unmittelbar nach Erteilung des Gebührenbescheides in der EDV gelöscht. Es gelten die Löschvorschriften für das Förderverfahren: Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VWoBindG) bzw. Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Bewilligungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bzw. dem Ende der Mietpreis- und Belegungsbindung aufzubewahren.

Kostenmietüberprüfung

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Ermittlung und Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Durchschnittsmiete (Kostenmiete) für geförderte Objekte, die dem Kostenmietrecht unterliegen

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs.1 Buchstabe a) oder c) DSGVO

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Eigentümer*innen des Förderobjektes und ggf. deren Bevollmächtigte, ggf. Stadt Dortmund intern, Antragsteller*innen

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden unmittelbar nach Erstellung des Mietgutachtens in der EDV gelöscht. Die erforderlichen Unterlagen zum Förderobjekt, Berechnungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die Durchschrift des Gutachtens mitsamt Anlagen werden Bestandteil der Förderakte. Es gelten die Löschvorschriften für das Förderverfahren: Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VWoBindG) bzw. Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Bewilligungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bzw. dem Ende der Mietpreis- und Belegungsbindung aufzubewahren.

Maßnahmen bei Mietpreisverstößen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Einleitung von Maßnahmen bei Verstößen der Mietpreisfestsetzung im geförderten Wohnungsbau

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO i.V.m. § 25 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), ggf. i.V.m. §§ 8 bis 11 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG), NMV 1970, II. BV

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

NRW.BANK nach § 3 Abs. 1 WFNG NRW i.V.m. Nr. 2 WNB, ggf. Antragsteller*innen

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Löschung der Daten in der EDV erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme bei Mietpreisverstoß und Ablauf der Rechtsmittelfrist. Die erforderlichen Unterlagen zum Sachverhalt, Berechnungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die Durchschrift des Bescheides werden Bestandteil der Förderakte. Es gelten die Löschvorschriften für das Förderverfahren: Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VWoBindG) bzw. Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Bewilligungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bzw. dem Ende der Mietpreis- und Belegungsbindung aufzubewahren.

Zustimmung zur Veränderung von Wohneinheiten bzw. baulichen Änderungen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Bearbeitung von Anträgen auf Zustimmung zu baulichen Änderungen in Bezug auf die Erweiterung, Teilung und Zusammenlegung von Wohnungen im geförderten Wohnungsbau und Aufstellen einer (Teil-)Wirtschaftlichkeitsberechnung

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs 1 Buchstabe c) DSGVO i.V.m. § 7 NMV 1970 i.V.m. § 21 Abs. 4 WFNG NRW (altes Recht) bzw. § 21 WFNG NRW (neues Förderrecht)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Eigentümer*innen des Förderobjektes und ggf. deren Bevollmächtigte/Bevollmächtigte, ggf. NRW.BANK nach § 3 Abs. 1 WFNG NRW i.V.m. Nr. 2.1 WNB

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden nach Rechtskraft des Bescheides in der EDV gelöscht. Die erforderlichen Unterlagen zum Förderobjekt und den baulichen Veränderungen sowie die Durchschrift des Bescheides mitsamt Anlagen werden Bestandteil der Förderakte. Es gelten die Löschvorschriften für das Förderverfahren: Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VWoBindG) bzw. Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Bewilligungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bzw. dem Ende der Mietpreis- und Belegungsbindung aufzubewahren.

Zustimmung zu Modernisierungen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Bearbeitung von Anträgen auf Zustimmung zu Modernisierungen im geförderten Wohnungsbestand nach § 11 Abs. 7 II. BV

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-DSGVO

§ 1 Absatz 1 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) i.V.m.

- Nr. 1.1 Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)
- Nr. 1 Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB) i.V.m. WFB
- Nr. 1 Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Eigentümer*innen geförderten Wohnraums

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Löschung der Daten in der EDV unmittelbar nach Zustimmung zur Modernisierung bzw. Ablauf der Klagefrist bei Ablehnung. Die erforderlichen Unterlagen zu den Modernisierungsmaßnahmen, Berechnungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die Durchschrift des Bescheides mitsamt Anlagen werden Bestandteil der Förderakte. Es gelten die Löschvorschriften für das Förderverfahren: Gemäß Nr. 1.3.2 Anlage 1 zu Nr. 2.1 Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VWoBindG) bzw. Nr. 15.1.1 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) sind die Bewilligungsakten bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bzw. dem Ende der Mietpreis- und Belegungsbindung aufzubewahren.

Wohnraumversorgung und Wohnraumkontrolle

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Für die Erteilung von Bezugsgenehmigungen, Zinssenkungsbescheinigungen und zur Kontrolle der gesetzlichen Mietpreis- und Belegungsbindungen im geförderten Wohnungsbau werden Daten automatisiert verarbeitet.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Einkommenssteuergesetz (EStG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB), Einkommensprüfungserlass.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Antragsteller*innen und deren Haushaltsangehörige, Vermieter*innen sowie Bevollmächtigte und Betreuer*innen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Es gilt eine fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach Anlage 3 der Aktenordnung der Stadt Dortmund. Mit Bezug einer geförderten Wohnung beginnt die Aufbewahrungsfrist zu laufen. Name und Vorname der Adressaten der Bezugsgenehmigung bleiben gemäß § 25 WFNG NRW bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Zweckbindung gespeichert.

Bestätigungen über das Ende der Zweckbindungen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Enddatum der gesetzlichen Mietpreis- und Belegungsbindungen im geförderten Wohnungsbestand wird erfasst.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW).

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Immobilieeigentümer*innen sowie Bevollmächtigte.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Es gilt eine dreißigjährige Aufbewahrungsfrist nach Anlage 3 der Aktenordnung der Stadt Dortmund.

Bewilligung/Rückforderung von Wohngeld

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Um über die Bewilligung, Weitergewährung oder Rückforderung von Wohngeld zu entscheiden, werden die Daten automatisiert verarbeitet.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Wohngeldgesetz (WoGG), Erstes Sozialgesetzbuch, Zehntes Sozialgesetzbuch insbesondere § 67 und folgende, Wohngeldverordnung (WoGV), Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV), Verfahrenserlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Soweit dies zur Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, werden Daten an folgende Empfänger*innen übermittelt: Vermieter*innen/ Darlehensgeber*innen bei Eigentum, Arbeitgeber*innen, Haushaltsmitglieder – bzw. gemeinsam wohnende sonstige Personen, unterhaltspflichtige Personen, Betreuer*innen, Bevollmächtigte und Rechtsanwält*innen. Die Übermittlung von Daten kann auch an übergeordnete Aufsichtsbehörden wie z. B. Bezirksregierung, Justiz- und Polizeibehörden oder andere (stadttierne) Fachbereiche (Sozialamt, Jugendamt, Bürgerdienste, Rechtsamt, Ordnungsamt, Stadtkasse, Standesamt, Ämter für Ausbildungsförderung) und andere (externe) Kommunen erfolgen. Zur Einkommensklärung erfolgt unter Umständen auch ein Datenaustausch mit dem Finanzamt, der Bundeszentrale für Steuern, Banken, Trägern der Renten- und Unfallversicherung, der Arbeitsagentur, dem Jobcenter, Krankenkassen und Landschaftsverbänden. Zur Berechnung des Wohngeldes und zur Erstellung der Bescheide werden die Daten an die Verarbeitungsstelle des Landes (IT.NRW) übermittelt.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Sofern keine Rückforderung besteht, werden die Daten fünf Jahre nach der letzten Zahlung oder Bearbeitung gelöscht.